

Schwerbehinderung und Gleichstellung Nachteilsausgleiche in der Prädialyse

1. Ihr Grad der Behinderung (GdB) und eventuell hinzukommende Merkzeichen

Mit der chronischen Nierenerkrankung steht Ihnen unter Umständen ein Grad der Behinderung (GdB) zu.

Abhängig vom GdB und den gewährten Merkzeichen ergibt sich ein Teil der sogenannten Nachteilsausgleiche. Diese sollen Ihre behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen, weshalb wir auch nicht von Vergünstigungen o.ä. sprechen. Zögern Sie also nicht mit der Beantragung!



- Von Schwerbehinderung spricht man ab einem Grad der Behinderung von 50.
- In der Prädialyse ist dieser GdB häufig noch nicht zu erreichen.
- Ab einem GdB von 30 können Sie sich über einen Antrag bei der Arbeitsagentur gleichstellen lassen.

2. Nachteilsausgleiche im Beruf

Der Schwerbehindertenausweis eröffnet Ihnen einen besonderen Schutz im Berufsleben und auch eine Reihe von Entlastungsmöglichkeiten. Zudem besteht nach dem Schwerbehindertenrecht die Möglichkeit von integrativen Maßnahmen am Arbeitsplatz.

Wichtig: Gleichgestellte haben **keinen** Anspruch auf folgende Leistungen:

- Zusatzurlaub
- vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Erleichterungen im Personenverkehr
- Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

Info: Für die Beratung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen im Arbeitsleben ist das [Integrationsamt](#) mit den Integrationsfachdiensten zuständig. In NRW, Bayern und dem Saarland wurden die Integrationsämter in Inklusionsämter umbenannt. Zur Vereinfachung verwenden wir im Text das Wort Integrationsamt.

Besonderer Kündigungsschutz

Ab 6-monatiger Betriebszugehörigkeit steht Ihnen aufgrund Ihres Schwerbehindertensstatus ein erhöhter Kündigungsschutz zu. Dies gilt auch für Gleichgestellte. Ihnen darf dann nur gekündigt werden, wenn Ihr*e Arbeitgeber*in zuvor das zuständige Integrationsamt informiert und dessen Zustimmung eingeholt hat. Ohne die Zustimmung des Integrationsamtes ist die Kündigung unwirksam. Der besondere Kündigungsschutz gilt auch in Kleinbetrieben.

Zusatzurlaub

Aufgrund der Schwerbehinderteneigenschaft steht Ihnen ein Zusatzurlaub von i.d.R. 5 bezahlten Urlaubstagen pro Jahr zu.

Fahrten zur Arbeitsstätte

Ab einem GdB von mind. 70 oder einem GdB von 50 und dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ können Sie Fahrtkosten bei Ihrer Steuererklärung auf zwei Arten geltend machen: entweder mit der allgemeinen Kilometerpauschale von 30 Cent pro gefahrene Kilometer (Hin- und Rückfahrt!) oder aber mit den tatsächlichen Fahrtkosten (= individueller Kilometersatz).

Wählen Sie die Pauschale, können Sie, im Gegensatz zu nicht behinderten Arbeitnehmer*innen, auch Unfallkosten oder Beschädigungen, die während der Fahrt zur Arbeit entstehen, als Werbungskosten geltend machen. Bei Ansatz der tatsächlichen Kosten können Sie auch Parkgebühren an der Arbeitsstätte als Werbungskosten geltend machen.

- Müssen Sie mehrmals am Tag zur Arbeitsstätte fahren, können Sie jede Fahrt steuerlich geltend machen.
- Werden Sie zur Arbeit gefahren, können auch die Leerfahrten geltend gemacht werden.
- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können Sie die tatsächlichen Kosten ohne Begrenzung absetzen.

Befreiung von Mehrarbeit

Als anerkannt schwerbehinderter oder gleichgestellter Mensch sind Sie auf Ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist die Arbeit, die an Werktagen über die gesetzliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgeht.

Teilzeitarbeit für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben sind Aufgabe der Integrationsämter, da diese für den Schutz schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen im Arbeitsleben zuständig sind. Mit den Integrationsfachdiensten bieten sie eine umfassende Beratung für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen und Arbeitgeber*innen an.



Begleitende Hilfen werden von den Integrationsämtern in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen und den Rehabilitationsträgern gewährt. Begleitende Hilfen dienen dazu, die soziale Stellung und die Wettbewerbsfähigkeit schwerbehinderter und gleichgestellter Arbeitnehmer*innen zu sichern, Probleme zu beseitigen (z.B. technische oder organisatorische Schwierigkeiten) und Arbeitsplätze durch Sach- und Geldleistungen an Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen zu verbessern bzw. zu erhalten.

Ermäßigung der Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer

Als Lehrer*in erhalten Sie mit anerkannter Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung eine Ermäßigung Ihrer Schulpflichtstunden. Die genauen Bestimmungen sind durch die jeweiligen Landesgesetze geregelt.

3. Steuerrechtliche Nachteilsausgleiche

Die außergewöhnlichen Belastungen einer Behinderung können Sie in Ihrer Steuererklärung geltend machen. Sie werden durch die sogenannten Pauschbeträge abgegolten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gelten folgende Pauschbeträge:

Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in EUR
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840
Merkzeichen H (hilflos) oder BL (blind)	7.400

Behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag (§33 Abs. 2a EstG)

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 können Sie u.U., neben den bereits aufgeführten Pauschbeträgen, einen behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

- Einen Pauschbetrag von 900 Euro erhalten geh- und stehbehinderte Menschen, die einen GdB von mindestens 80 oder einen GdB von mindestens 70 und das Merkzeichen „G“ haben.
- Einen Pauschbetrag von 4.500 Euro erhalten außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, blinde Menschen mit dem Merkzeichen „Bl“ oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“.

4. Merkzeichen und Nachteilsausgleiche

Neben dem Grad der Behinderung können Sie unter Umständen auch noch verschiedene Merkzeichen beantragen, die weitere Nachteilsausgleiche nach sich ziehen.

Merkzeichen	Nachteilsausgleich
G/GI gehbehindert/gehörlos	Vergünstigung für Bus und Bahn* ODER Kfz-Steuerermäßigung von 50%
aG außergewöhnlich gehbehindert	Vergünstigung für Bus und Bahn* UND Kfz-steuerfrei
H/BI hilflos/blind	Freifahrt in Bus und Bahn* UND Kfz-steuerfrei
B ständige Begleitung	Begleitperson fährt in Bus und Bahn kostenfrei mit
aG/BI	Parkerleichterungen/Behindertenparkplätze
G und B	Parkerleichterungen (Beachten Sie bitte, weitere besondere Bestimmungen. Die Straßenverkehrsbehörden informieren Sie.)
BI	Blindengeld
RF/BI/GI	Ermäßigung bei der Rundfunk- und Fernsehgebühr (GEZ) und Telefonermäßigung bei der Deutschen Telekom

* Ermäßigung für Bus und Bahn meint, dass Sie den öffentlichen Nahverkehr und das Streckennetz der Deutschen Bundesbahn gegen eine Einmalzahlung von 91 Euro pro Jahr nutzen können. Falls Sie Sozialhilfe oder eine Grundsicherungsleistung erhalten, werden Sie von den 91 Euro befreit. Diese Befreiung müssen Sie beim Versorgungsamt beantragen.

Außerdem entfallen dann für Sie die ermäßigten Rundfunk- und Fernsehgebühren, wenn Sie das entsprechende Merkzeichen im Ausweis haben. Die Befreiung beantragen Sie hier: ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice 50656 Köln oder unter www.rundfunkbeitrag.de.

5. Weitere Vergünstigungen

Automobilclubs

Automobilclubs gewähren schwerbehinderten Menschen Beitragsnachlässe.

Bahnfahrten

Ab einem GdB von 70 können Sie z.B. die Bahncard 50 zum halben Preis erwerben. Erkundigen Sie sich nach weiteren Vergünstigungen.

Erbschaften und Schenkungen

Je nach Grad der Behinderung gibt es erhöhte Freibeträge für Erbschaften oder Schenkungen.

Handytarife

Manche Mobilfunkanbieter bieten günstigere Tarife für schwerbehinderte Menschen an.

Nachlass beim Autokauf

Einige Autohersteller bieten schwerbehinderten Menschen einen Preisnachlass beim Autokauf. Eine Übersichtsliste über die Voraussetzungen und die Höhe des Nachlasses finden Sie auf der Internetseite des Bundes behinderter Auto-Besitzer e.V. unter www.bbab.de.

Schule und Studium

Auch in der Schule und während des Studiums können Sie eine Reihe von Nachteilsausgleichen in Anspruch nehmen. So können beispielsweise Leistungen in Teilleistungen aufgesplittet werden, Prüfungszeiten verändert, Prüfungstermine mitbestimmt oder mündliche durch schriftliche Leistungen ersetzt werden und umgekehrt.

Sitzplatz

Es besteht ein Anrecht auf einen Sitzplatz in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Skipass

In einigen Skigebieten gibt es einen Nachlass beim Erwerb des Skipasses.

Tageszeitung

Mancherorts erhalten Schwerbehinderte eine Vergünstigung beim Bezug der örtlichen Tageszeitung.

Toilettenschlüssel für Behinderten-WCs

Der Euroschlüssel und ein Verzeichnis mit behindertengerechten Toiletten sind über den [Club Behinderter und ihrer Freunde](#) in Darmstadt für 30 Euro erhältlich. Auf der Homepage des Vereins finden Sie eine Auflistung, unter welchen Voraussetzungen Sie den Schlüssel erhalten können.

Vergünstigungen und Ermäßigungen

Bei Eintrittsgeldern wird Schwerbehinderten häufig ein Nachlass gewährt.

Wohnen

Als schwerbehinderter Mensch haben Sie einen besonderen Schutz vor Wohnungskündigung, falls die Kündigung eine unzumutbare Härte für Sie bedeuten würde.

Wohngeld

Bei einem GdB von 100 besteht Anspruch auf einen jährlichen Freibetrag von 1.800 Euro. Dies gilt auch für Menschen mit einem GdB von mindestens 50 **und** Pflegebedürftigkeit **und** häuslicher Pflege/Kurzzeitpflege.

Wohnberechtigungsschein

Mit dem Wohnberechtigungsschein können Sie öffentlich geförderte Wohnungen beziehen. Die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen ist von Einkommensgrenzen abhängig. Schwerbehinderten Menschen werden höhere Freibeträge angerechnet.

Information & Beratung:

- Das Nierentelefon (mittwochs 16 – 18 Uhr – 0800/ 248 48 48)
- Bürgertelefon zum Thema Behinderung: 030/ 221 911 006
- Versorgungsamt/Amt für soziale Angelegenheiten
- Finanzamt
- Sozialverband Deutschland oder Sozialverband VdK

[Alle Anlaufstellen](#)